

**4. Oktober 2018 – Erlass der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 11. Dezember 2017  
über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt  
[BS 17.12.2018]**

<b>KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>1</b>
Artikel 1 - Begriffsbestimmungen .....	1
<b>KAPITEL 2 - INTEGRATIONSPARCOURS.....</b>	<b>1</b>
Art. 2 - Verlängerung der Laufzeit .....	1
Art. 3 - Sprachkurs in einer der beiden anderen Landessprachen.....	2
<b>KAPITEL 3 - ANERKENNUNG UND BEZUSCHUSSUNG DER SPRACHKURSE .....</b>	<b>2</b>
Art. 4 - Anerkennungsbedingungen.....	2
Art. 5 - Anerkennungsverfahren .....	2
Art. 6 - Aufrechterhaltung der Anerkennung .....	3
Art. 7 - Aussetzung der Anerkennung.....	3
Art. 8 - Entzug der Anerkennung .....	4
Art. 9 - Beendigung des Sprachkurses.....	4
Art. 10 - Bezuschussung.....	5
Art. 11 - Einstufungstest .....	5
<b>KAPITEL 4 - ANERKENNUNG UND BEZUSCHUSSUNG DES INTEGRATIONSKURS.....</b>	<b>5</b>
Art. 12 - Anerkennungsbedingungen.....	5
Art. 13 - Anerkennungsverfahren .....	5
Art. 14 - Aufrechterhaltung der Anerkennung.....	6
Art. 15 - Aussetzung der Anerkennung.....	6
Art. 16 - Entzug der Anerkennung .....	7
Art. 17 - Beendigung des Integrationskurs.....	7
Art. 18 - Bezuschussung.....	7
Art. 19 - Sprache des Integrationskurses.....	8
<b>KAPITEL 5 - ANERKENNUNG EINES REFERENZZENTRUMS FÜR INTEGRATION UND MIGRATION .....</b>	<b>8</b>
Art. 20 - Anerkennungsverfahren .....	8
Art. 21 - Aufrechterhaltung der Anerkennung.....	9
Art. 22 - Aussetzung der Anerkennung.....	9
Art. 23 - Entzug der Anerkennung .....	9
Art. 24 - Beendigung der Anerkennung .....	10
Art. 25 - Qualifikation des Personals .....	10
<b>KAPITEL 6 - FÖRDERUNG VON INTEGRATIONSMASSNAHMEN .....</b>	<b>10</b>
Art. 26 - Kommunale Integrationsbeauftragte .....	10
<b>KAPITEL 7 - DATENSCHUTZ .....</b>	<b>10</b>
Art. 27 - Die Verarbeitung personenbezogener Daten.....	10
<b>KAPITEL 8 - KONTROLLBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>11</b>
Art. 28 - Abbruch des Integrationsparcours .....	11
<b>KAPITEL 9 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>11</b>
Art. 29 - [Abänderungsbestimmung].....	11
Art. 30 - Gleichstellung anderer Integrationskurse .....	11
Art. 31 - Inkrafttreten .....	11
Art. 32 - Durchführungsbestimmung .....	11

**KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1 - Begriffsbestimmungen**

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Dekret: das Dekret vom 11. Dezember 2017 über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt;
2. Referenzzentrum: gemäß Artikel 3 Nummer 7 des Dekrets das Referenzzentrum für Integration und Migration;
3. Anbieter: die Institute der schulischen Weiterbildung und die gemäß Dekret vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
4. Datenschutz-Grundverordnung: die Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;
5. Fachbereich: der für die Integration zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
6. Minister: der für Soziales zuständige Minister.

**KAPITEL 2 - INTEGRATIONSPARCOURS**

**Art. 2 - Verlängerung der Laufzeit**

Der Migrant, der den Integrationsparcours nicht innerhalb der in Artikel 5 §2 des Dekrets festgelegten Frist absolvieren kann, reicht frühestens sechs Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Frist einen Antrag auf Verlängerung der Frist beim Referenzzentrum ein.

Das Referenzzentrum kann die Frist jeweils höchstens um ein Jahr verlängern:

1. bei Unvereinbarkeit der im Rahmen des Integrationsparcours vorgesehenen Etappen mit einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder beruflichen Tätigkeit;
2. bei Migranten, die zu Beginn des Integrationsparcours nicht das lateinische Alphabet beherrschen;
3. aus folgenden gesundheitlichen Gründen:
  - a) bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von insgesamt mindestens einem Monat;
  - b) bei der Geburt eines Kindes;
  - c) bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland aus medizinischen Gründen;
4. aus folgenden persönlichen Gründen:
  - a) der Migrant ist aus zwingenden Gründen vorübergehend im Ausland;
  - b) bei einer zeitweiligen Abwesenheit gemäß Artikel 18 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister;
  - c) der Migrant gilt als nahestehende Hilfsperson gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2014 über die Anerkennung nahestehender Hilfspersonen, die sich um hilfsbedürftige Menschen kümmern;
  - d) die regelmäßige Kinderbetreuung für die Kleinkinder des Migranten ist nicht gewährleistet;
  - e) bei der Adoption eines Kindes;
5. bei unzureichenden Kursangeboten im Rahmen des Integrationsparcours;
6. bei einem Beginn des nächsten verfügbaren Sprach- oder Integrationskurses in frühestens drei oder mehr Monaten ab Einschreibung in den Integrationsparcours beim Referenzzentrum.

Die in Absatz 2 Nummer 3 erwähnten gesundheitlichen Gründe sowie die Dauer der Abwesenheit werden durch ein ärztliches Attest belegt.

Die durch das Referenzzentrum erteilte Verlängerung wird in der in Artikel 8 des Dekrets erwähnten Vereinbarung zum Integrationsparcours vermerkt.

Das Referenzzentrum führt ein anonymisiertes Register über die angenommenen und abgelehnten Anträge auf Verlängerung.

### **Art. 3 - Sprachkurs in einer der beiden anderen Landessprachen**

Wird im Rahmen der gemäß Artikel 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) des Dekrets erstellten Sozialbilanz des Referenzzentrums festgestellt, dass das Erlernen einer der beiden anderen Landessprachen dem Migrant mehr Möglichkeiten zur sozialen und/oder beruflichen Eingliederung bietet, wird er in einen Sprachkurs, der gegebenenfalls in einer anderen Gebietskörperschaft im Rahmen des dortigen Integrationsparcours erteilt wird, oder in einem gemäß Kapitel 3 anerkannten Sprachkurs eingetragen.

## KAPITEL 3 - ANERKENNUNG UND BEZUSCHUSSUNG DER SPRACHKURSE

### **Art. 4 - Anerkennungsbedingungen**

Um anerkannt zu werden, erfüllen die Sprachkurse zumindest folgende Bedingungen:

1. die Sprachkurse werden von den in Artikel 1 Nummer 3 erwähnten Anbietern organisiert;
2. die Sprachkurse sind niederschwellig und/oder intensiv:
  - a) der niederschwellige Sprachkurs erfüllt mindestens folgende Kriterien:
    - er umfasst bei Kursbeginn mindestens 5 und höchstens 12 Teilnehmer;
    - er umfasst mindestens 2 Stunden pro Woche;
    - er ist lebensnah und praxisorientiert gestaltet;
  - b) der Intensivsprachkurs erfüllt mindestens folgende Kriterien:
    - er umfasst bei Kursbeginn mindestens 8 und höchstens 18 Teilnehmer;
    - er umfasst mindestens 12 Stunden pro Woche;
3. die Sprachkurse dienen zur Alphabetisierung oder zielen auf das Sprachniveau A1, A1+ oder A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen ab;
4. die Sprachkurse belaufen sich auf mindestens 120 Stunden pro Sprachniveau;
5. die Sprachkurse werden bedarfsorientiert und zu flexiblen Zeiten angeboten;
6. die Sprachkurse werden von hauptamtlichen Kursleitern oder Honorarkräften, die mindestens drei Jahre Erfahrung in der Erwachsenenbildung, Sprachförderung, Vermittlung von Fremdsprachen oder im interkulturellen Bereich aufweisen oder eine für die betroffene Funktion nützliche Ausbildung nachweisen können, erteilt.

### **Art. 5 - Anerkennungsverfahren**

§1 - Für den Erhalt der Anerkennung einer oder mehrerer Sprachkurse reichen die Anbieter einen Antrag beim Fachbereich ein.

§2 - Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen und Angaben beigefügt:

1. die Identität des Antragstellers;
2. die Satzungen der juristischen Person;
3. das Konzept zur Organisation und zum Ablauf der Sprachkurse, welches mindestens folgende Informationen umfasst:
  - a) die angebotenen Kursniveaus;
  - b) die Mindest- und Höchstanzahl Teilnehmer pro Sprachkurs;

- c) der Zeitpunkt des Einstiegs in einen Sprachkurs;
- d) die Qualifikation des Lehrpersonals;
- e) die Angaben zur Zielgruppe;
- f) die möglichen Partnerorganisationen;
- g) die Modalitäten zur Zusammenarbeit mit dem Referenzzentrum;
- h) die Lernmethoden oder Methoden zur Sprachvermittlung.

Der Fachbereich legt das zu verwendende Antragsformular fest.

Der Antrag wird auf dem Postweg oder in elektronischer Form eingereicht. Der Fachbereich bestätigt den Erhalt des Antrags innerhalb von 30 Kalendertagen. Das Datum des Poststempels beziehungsweise elektronischen Zeitstempels ist ausschlaggebend.

§3 - Der Fachbereich prüft die Vollständigkeit des eingereichten Antrags auf Anerkennung sowie die beigelegten Unterlagen. Ist der Antrag vollständig, übermittelt der Fachbereich dem Antragsteller eine Bestätigung. Ist der Antrag nicht vollständig, fragt der Fachbereich die fehlenden Angaben beziehungsweise Unterlagen beim Antragsteller an.

Der Fachbereich erstellt auf Grundlage seiner Erkenntnisse innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das er dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist oder bei unvollständigem Antrag gilt das Gutachten als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs oder nach Ablauf der in Absatz 2 aufgeführten Frist über die Erteilung der Anerkennung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Anerkennung als verweigert.

§4 - Die Anerkennung wird für einen Zeitraum von vier Jahren erteilt.

§5 - Wenn eine oder mehrere Bedingungen, die für eine Anerkennung erforderlich sind, nicht erfüllt sind, kann der Fachbereich in seinem in §3 Absatz 2 erwähnten Gutachten eine vorläufige Anerkennung unter Auflagen vorschlagen.

Der Minister entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs oder nach Ablauf der in §3 Absatz 2 genannten Frist über die Erteilung einer vorläufigen Anerkennung und legt die Auflagen sowie die Dauer der vorläufigen Anerkennung fest.

Der Fachbereich erstellt spätestens 60 Tage vor Ablauf der vorläufigen Anerkennung ein Gutachten zur Umsetzung der Auflagen, das er dem Minister übermittelt.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs über die Erteilung einer definitiven Anerkennung.

Erhält der Sprachkurs nach Ablauf seiner vorläufigen Anerkennung keine definitive Anerkennung, wird die etwaige Förderung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft beendet.

§6 - Änderungen zu den in §2 erwähnten Angaben unterliegen einer vorherigen Genehmigungspflicht.

Zu diesem Zweck reicht der Anbieter, einen individuellen schriftlichen Antrag beim Fachbereich ein. Der Fachbereich überprüft, ob in Bezug auf den Bedarf und die Integration eine Abweichung gerechtfertigt ist, und übermittelt dem Minister ein Gutachten innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs über die Genehmigung der Änderung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Genehmigung als verweigert.

Der Sprachkurs kann nur nach Erhalt einer Genehmigung durch den Anbieter abgeändert werden.

Die Dauer der Genehmigung der Änderung ist in jedem Fall auf höchstens 12 Monate begrenzt und kann erneuert werden.

Der Fachbereich hält jede Genehmigung der Änderung, ihre Begründung sowie ihre Dauer schriftlich fest.

§7 - Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung reicht der Anbieter einen neuen Antrag beim Fachbereich ein. Dieser Antrag erhält die in §2 erwähnten Unterlagen und Angaben, insofern diese sich von dem ursprünglichen Antrag unterscheiden.

#### **Art. 6 - Aufrechterhaltung der Anerkennung**

Für die Aufrechterhaltung der Anerkennung halten die Anbieter die im vorliegenden Erlass erwähnten Verpflichtungen sowie die im Dekret erwähnten Bedingungen ein, die der Anerkennung zugrunde liegen.

#### **Art. 7 - Aussetzung der Anerkennung**

§1 - Kommt der Anbieter, den im Dekret oder im vorliegenden Erlass angeführten Verpflichtungen nicht nach, fordert der Fachbereich ihn auf, den Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nachzukommen.

Auf begründeten Antrag hin kann der Anbieter spätestens zehn Tage vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist eine einmalige Verlängerung der Frist von höchstens 30 Tagen beim Fachbereich beantragen.

§2 - Kommt der Anbieter, nach der in §1 erwähnten Aufforderung weiterhin den Verpflichtungen nicht nach, setzt der Minister aufgrund eines Gutachtens des Fachbereichs die gegebenenfalls vorläufige oder definitive Anerkennung aus.

Vor der Aussetzung teilt der Minister dem betroffenen Anbieter per Einschreiben seine Absicht mit. Dieser kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung beim Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach Versand des Einschreibens statt. Das Datum des Poststempels beziehungsweise elektronischen Zeitstempels ist ausschlaggebend.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Aussetzung und die Dauer dieser Aussetzung.

Dieser Beschluss wird dem Anbieter unverzüglich zugestellt.

Während der Dauer der Aussetzung der Anerkennung bietet der Anbieter keinen neuen Sprachkurs mehr an.

§3 - Während der Aussetzung der Anerkennung werden dem Anbieter für diesen Sprachkurs keine Zuschüsse mehr ausgezahlt.

Kommt der Anbieter, den Verpflichtungen nach, beendet der Minister die Aussetzung und kann die zwischenzeitlich nicht ausgezahlten Zuschüsse rückwirkend auszahlen.

#### **Art. 8 - Entzug der Anerkennung**

§1 - Kommt der Anbieter, nach Ablauf der Dauer der in Artikel 7 erwähnten Aussetzung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, entzieht der Minister aufgrund eines Gutachtens des Fachbereichs die gegebenenfalls vorläufige oder definitive Anerkennung.

Vor dem Entzug teilt der Minister dem betroffenen Anbieter per Einschreiben seine Absicht mit. Dieser kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung beim Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand des Einschreibens statt. Das Datum des Poststempels beziehungsweise elektronischen Zeitstempels ist ausschlaggebend.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach dieser Anhörung, beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über den Entzug.

Dieser Beschluss wird dem Anbieter unverzüglich zugestellt.

§2 - Mit dem Entzug der Anerkennung wird die etwaige Förderung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft beendet.

§3 - Ab dem Zeitpunkt, an dem die Förderung des Anbieters gemäß Artikel 14 des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder die Förderung als Institut für schulische Weiterbildung eingestellt wurde, wird die Anerkennung im Rahmen des vorliegenden Erlasses von Rechtswegen entzogen.

#### **Art. 9 - Beendigung des Sprachkurses**

§1 - Der Anbieter teilt dem Fachbereich jede freiwillige zeitweilige oder definitive Einstellung eines Sprachkurses schriftlich mit, die nicht auf einen Entzug der Anerkennung gemäß Artikel 8 zurückzuführen ist. Ausgenommen sind Urlaubsperioden und Feiertage.

Das Vorhaben des Anbieters wird dem Minister mindestens drei Monate vor der geplanten zeitweiligen Einstellung und sechs Monate vor der geplanten definitiven Einstellung schriftlich mitgeteilt.

Die definitive Einstellung hat den Entzug der Anerkennung von Rechtswegen und die Beendigung der etwaigen Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft zur Folge.

§2 - Bei der Übertragung der Trägerschaft eines Anbieters bleibt die Anerkennung des Sprachkurses während einer Dauer von sechs Monaten nach der Übertragung unter der Bedingung gültig, dass der neue Träger eine Anerkennung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels beantragt.

Liegt dem Fachbereich innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist kein Antrag vor, kommt dies einer definitiven Einstellung der Tätigkeit gleich.

### **Art. 10 - Bezuschussung**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Regierung den anerkannten Sprachkursen unter den im vorliegenden Artikel festgelegten Bedingungen Zuschüsse für Personal- und Funktionskosten.

Wenn der Sprachkurs von anderen Behörden bezuschusst werden kann, muss dieser Zuschuss beantragt werden. Diese Zuschüsse werden von den Gesamtkosten abgezogen, ehe der in Anwendung des vorliegenden Erlasses gewährte Zuschuss berechnet wird.

Die Bezuschussung und die Aufgabenbeschreibung werden im Rahmen eines Vertrags zwischen einem Anbieter eines anerkannten Sprachkurses und der Regierung festgelegt.

### **Art. 11 - Einstufungstest**

Der vom Referenzzentrum durchgeführte Test zur Einstufung des jeweiligen Sprachniveaus zwecks anschließender Eintragung in den entsprechenden Sprachkurs entspricht mindestens folgenden Kriterien:

1. er beruht auf dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen;
2. er bewertet folgende Sprachkompetenzen:
  - a) das schriftliche Verständnis und den Ausdruck;
  - b) das mündliche Verständnis und den Ausdruck.

Der Migrant erhält eine Abschrift seines Ergebnis des Einstufungstests.

## KAPITEL 4 - ANERKENNUNG UND BEZUSCHUSSUNG DES INTEGRATIONSKURS

### **Art. 12 - Anerkennungsbedingungen**

Um anerkannt zu werden, erfüllt der Integrationskurs zumindest folgende Bedingungen:

1. der Integrationskurs wird von den in Artikel 1 Nummer 3 erwähnten Anbietern organisiert;
2. der Integrationskurs umfasst bei Kursbeginn mindestens 8 und höchstens 18 Teilnehmer;
3. der Integrationskurs beläuft sich auf mindestens 60 Stunden, die innerhalb von höchstens zwölf Monaten erteilt werden müssen;
4. der Integrationskurs ist lebensnah und praxisorientiert gestaltet;
5. der Integrationskurs beinhaltet die für die Kursteilnehmer verpflichtende Erstellung eines persönlichen Aktionsplans;
6. der Integrationskurs informiert über die durch die belgische Verfassung festgelegten Grundrechte und Pflichten;
7. der Integrationskurs informiert über den Aufbau des belgischen Staates sowie über die europäischen Institutionen;
8. der Integrationskurs informiert über die Gesundheitsversorgung, die Wohnungssituation, die Bildung, die Arbeit und die soziale Sicherheit;
9. der Integrationskurs informiert über den Alltag, sowie das interkulturelle Zusammenleben in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
10. der Integrationskurs wird bedarfsorientiert und zu flexiblen Zeiten angeboten;
11. der Einstieg in einen Integrationskurs ist mindestens zwei Mal jährlich möglich;
12. der Integrationskurs wird von hauptamtlichen Kursleitern oder Honorarkräften, die mindestens drei Jahre Erfahrung in der Erwachsenenbildung oder im interkulturellen Bereich aufweisen oder eine für die betroffene Funktion nützliche Ausbildung nachweisen können, erteilt.

### **Art. 13 - Anerkennungsverfahren**

§1 - Für den Erhalt der Anerkennung eines Integrationskurses reichen die Anbieter einen Antrag beim Fachbereich ein.

§2 - Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen und Angaben beigefügt:

1. die Identität des Antragstellers;
2. die Satzungen der juristischen Person;
3. das Konzept zur Organisation und zum Ablauf des Integrationskurses, welches mindestens folgende Informationen umfasst:
  - a) die Anzahl Teilnehmer pro Integrationskurs;
  - b) der Ort und der Zeitraum, in dem der Integrationskurs stattfindet;
  - c) der Zeitpunkt des Einstiegs in einen Integrationskurs;
  - d) die Qualifikation des Lehrpersonals;
  - e) die Angaben zur Zielgruppe;
  - f) die möglichen Partnerorganisationen;
  - g) die Modalitäten zur Zusammenarbeit mit dem Referenzzentrum.

Der Fachbereich legt das zu verwendende Antragsformular fest.

Der Antrag wird auf dem Postweg oder in elektronischer Form eingereicht. Der Fachbereich bestätigt den Erhalt des Antrags innerhalb von 30 Kalendertagen. Das Datum des Poststempels beziehungsweise elektronischen Zeitstempels ist ausschlaggebend.

§3 - Der Fachbereich prüft die Vollständigkeit des eingereichten Antrags auf Anerkennung sowie die beigelegten Unterlagen. Ist der Antrag vollständig, übermittelt der Fachbereich dem Antragsteller eine Bestätigung. Ist der Antrag nicht vollständig, fragt der Fachbereich die fehlenden Angaben beziehungsweise Unterlagen beim Antragsteller an.

Der Fachbereich erstellt auf Grundlage seiner Erkenntnisse innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das er dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist oder bei unvollständigem Antrag gilt das Gutachten als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs oder nach Ablauf der in Absatz 2 aufgeführten Frist über die Erteilung der Anerkennung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Anerkennung als verweigert.

§4 - Die Anerkennung wird für einen Zeitraum von vier Jahren erteilt.

§5 - Wenn eine oder mehrere Bedingungen, die für eine Anerkennung erforderlich sind, nicht erfüllt sind, kann der Fachbereich in seinem in §3 Absatz 2 erwähnten Gutachten eine vorläufige Anerkennung unter Auflagen vorschlagen.

Der Minister entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs oder nach Ablauf der in §3 Absatz 2 aufgeführten Frist über die Erteilung einer vorläufigen Anerkennung und legt die Auflagen sowie die Dauer der vorläufigen Anerkennung fest.

Der Fachbereich erstellt spätestens 60 Tage vor Ablauf der vorläufigen Anerkennung ein Gutachten zur Umsetzung der Auflagen, das er dem Minister übermittelt.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs über die Erteilung einer definitiven Anerkennung.

Erhält der Integrationskurs nach Ablauf seiner vorläufigen Anerkennung keine definitive Anerkennung, wird die etwaige Förderung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft beendet.

§6 - Änderungen zu den in §2 erwähnten Angaben unterliegen einer vorherigen Genehmigungspflicht.

Zu diesem Zweck reicht der Anbieter einen individuellen schriftlichen Antrag beim Fachbereich ein. Der Fachbereich überprüft, ob in Bezug auf den Bedarf und die Integration eine Abweichung gerechtfertigt ist, und übermittelt dem Minister ein Gutachten innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs über die Genehmigung der Änderung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Genehmigung als verweigert.

Der Integrationskurs kann nur nach Erhalt einer Genehmigung durch den Anbieter abgeändert werden.

Die Dauer der Genehmigung der Änderung ist in jedem Fall auf höchstens 12 Monate begrenzt und kann erneuert werden.

Der Fachbereich hält jede Genehmigung der Änderung, ihre Begründung sowie ihre Dauer schriftlich fest.

§7 - Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung reicht der Anbieter einen neuen Antrag beim Fachbereich ein. Dieser Antrag erhält die in §2 erwähnten Unterlagen und Angaben, insofern diese sich von dem ursprünglichen Antrag unterscheiden.

#### **Art. 14 - Aufrechterhaltung der Anerkennung**

Für die Aufrechterhaltung der Anerkennung halten die Anbieter die im vorliegenden Erlass erwähnten Verpflichtungen sowie die im Dekret erwähnten Bedingungen ein, die der Anerkennung zugrunde liegen.

#### **Art. 15 - Aussetzung der Anerkennung**

§1 - Kommt der Anbieter den im Dekret oder im vorliegenden Erlass angeführten Verpflichtungen nicht nach, fordert der Fachbereich ihn auf, den Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nachzukommen.

Auf begründeten Antrag hin kann der Anbieter spätestens zehn Tage vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist eine einmalige Verlängerung der Frist von höchstens 30 Tagen beim Fachbereich beantragen.

§2 - Kommt der Anbieter nach der in §1 erwähnten Aufforderung weiterhin den Verpflichtungen nicht nach, setzt der Minister aufgrund eines Gutachtens des Fachbereichs die gegebenenfalls vorläufige oder definitive Anerkennung aus.

Vor der Aussetzung teilt der Minister dem betroffenen Anbieter per Einschreiben seine Absicht mit. Dieser kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung beim Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach Versand des Einschreibens statt. Das Datum des Poststempels beziehungsweise elektronischen Zeitstempels ist ausschlaggebend.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Aussetzung und die Dauer dieser Aussetzung.

Dieser Beschluss wird dem Anbieter unverzüglich zugestellt.

Während der Dauer der Aussetzung der Anerkennung bietet der Anbieter keinen neuen Integrationskurs mehr an.

§3 - Während der Aussetzung der Anerkennung werden dem Anbieter für diesen Integrationskurs keine Zuschüsse mehr ausgezahlt.

Kommt der Anbieter den Verpflichtungen nach, beendet der Minister die Aussetzung und kann die zwischenzeitlich nicht ausgezahlten Zuschüsse rückwirkend auszahlen.

#### **Art. 16 - Entzug der Anerkennung**

§1 - Kommt der Anbieter nach Ablauf der Dauer der in Artikel 15 erwähnten Aussetzung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, entzieht der Minister aufgrund eines Gutachtens des Fachbereichs die gegebenenfalls vorläufige oder definitive Anerkennung.

Vor dem Entzug teilt der Minister dem betroffenen Anbieter per Einschreiben seine Absicht mit. Dieser kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung beim Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand des Einschreibens statt. Das Datum des Poststempels beziehungsweise elektronischen Zeitstempels ist ausschlaggebend.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über den Entzug.

Dieser Beschluss wird dem Anbieter unverzüglich zugestellt.

§2 - Mit dem Entzug der Anerkennung wird die etwaige Förderung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft beendet.

§3 - Ab dem Zeitpunkt, an dem die Förderung des Anbieters gemäß Artikel 14 des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder die Förderung als Institut für schulische Weiterbildung eingestellt wurde, wird die Anerkennung im Rahmen des vorliegenden Erlasses von Rechtswegen entzogen.

#### **Art. 17 - Beendigung des Integrationskurs**

§1 - Der Anbieter teilt dem Fachbereich jede freiwillige zeitweilige oder definitive Einstellung seines Integrationskurses schriftlich mit, die nicht auf einen Entzug der Anerkennung gemäß Artikel 16 zurückzuführen ist. Ausgenommen sind Urlaubsperioden und Feiertage.

Das Vorhaben des Anbieters wird dem Minister mindestens drei Monate vor der geplanten zeitweiligen Einstellung und sechs Monate vor der geplanten definitiven Einstellung schriftlich mitgeteilt.

Die definitive Einstellung des Integrationskurses hat den Entzug der Anerkennung von Rechtswegen und die Beendigung der etwaigen Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft zur Folge.

§2 - Bei der Übertragung der Trägerschaft eines Anbieters bleibt die Anerkennung des Integrationskurses während einer Dauer von sechs Monaten nach der Übertragung unter der Bedingung gültig, dass der neue Träger eine Anerkennung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels beantragt.

Liegt dem Fachbereich innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist kein Antrag vor, kommt dies einer definitiven Einstellung der Tätigkeit gleich.

#### **Art. 18 - Bezuschussung**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Regierung den anerkannten Integrationskursen unter den im vorliegenden Artikel festgelegten Bedingungen Zuschüsse für Personal- und Funktionskosten.

Wenn der Integrationskurs von anderen Behörden bezuschusst werden kann, muss dieser Zuschuss beantragt werden. Diese Zuschüsse werden von den Gesamtkosten abgezogen, ehe der in Anwendung des vorliegenden Erlasses gewährte Zuschuss berechnet wird.

Die Bezuschussung und die Aufgabenbeschreibung wird im Rahmen eines Vertrags zwischen einem Anbieter eines anerkannten Integrationskurses und der Regierung festgelegt.

#### **Art. 19 - Sprache des Integrationskurses**

§1 - Der Integrationskurs kann in einer anderen Sprache erteilt werden, wenn zumindest folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. der Integrationskurs zählt mindestens 8 Teilnehmer, die die gleiche Sprache auf gleichem Niveau beherrschen;
2. der Integrationskurs findet an einem einfach zugänglichen Ort und zu flexiblen Zeiten für die Teilnehmer statt;
3. der anerkannte Anbieter verfügt über einen Kursleiter oder eine Honorarkraft, die diese Sprache beherrscht.

§2 - Hat der Migrant bereits einen Sprachkurs des Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in einer anderen Landessprache absolviert oder verfügt er über das Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in einer anderen Landessprache, kann er den Integrationskurs gegebenenfalls in einer anderen Gebietskörperschaft im Rahmen des dortigen Integrationsparcours belegen.

### KAPITEL 5 - ANERKENNUNG EINES REFERENZZENTRUMS FÜR INTEGRATION UND MIGRATION

#### **Art. 20 - Anerkennungsverfahren**

§1 - Für den Erhalt der Anerkennung reichen die Einrichtungen einen Antrag beim Fachbereich ein.

§2 - Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen und Angaben beigelegt:

1. die Identität des Antragstellers;
2. die Satzungen der juristischen Person;
3. die angebotenen Dienstleistungen im Bereich Integration;
4. die Qualifikation des Personals;
5. die Modalitäten zur Zusammenarbeit mit den Anbietern und den Gemeinden.

Der Fachbereich legt das zu verwendende Antragsformular fest.

Der Antrag wird auf dem Postweg oder in elektronischer Form eingereicht. Der Fachbereich bestätigt den Erhalt des Antrags innerhalb von 30 Kalendertagen. Das Datum des Poststempels beziehungsweise elektronischen Zeitstempels ist ausschlaggebend.

§3 - Der Fachbereich prüft die Vollständigkeit des eingereichten Antrags auf Anerkennung sowie die beigelegten Unterlagen. Ist der Antrag vollständig, übermittelt der Fachbereich dem Antragsteller eine Bestätigung. Ist der Antrag nicht vollständig, fragt der Fachbereich die fehlenden Angaben beziehungsweise Unterlagen beim Antragsteller an.

Der Fachbereich erstellt auf Grundlage seiner Erkenntnisse innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das er dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist oder bei unvollständigem Antrag gilt das Gutachten als negativ.

Der Minister entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs oder nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Erteilung der Anerkennung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Anerkennung als verweigert.

§4 - Gemäß Artikel 13 §2 Absatz 2 des Dekrets wird die Anerkennung für einen Zeitraum von sechs Jahren erteilt.

§5 - Das Referenzzentrum teilt dem Fachbereich während der Dauer der Anerkennung innerhalb von 30 Tagen jede Änderung zu den in §2 erwähnten Angaben schriftlich mit.

Der Fachbereich kann während der Dauer der Anerkennung jederzeit eine aktuelle Ausführung der in §2 erwähnten Angaben bei dem Referenzzentrum anfordern.

Änderungen zu den in §2 Absatz 1 Nummern 3 und 4 erwähnten Angaben unterliegen einer vorherigen Genehmigungspflicht.

Zu diesem Zweck reicht das Referenzzentrum einen individuellen schriftlichen Antrag beim Fachbereich ein. Der Fachbereich überprüft, ob eine Abweichung gerechtfertigt ist und übermittelt dem Minister ein Gutachten innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als negativ.



Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs über eine Genehmigung der Änderung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Genehmigung als verweigert.

Das Referenzzentrum kann die Änderung nur nach Erhalt einer Zusage vornehmen.

Die Dauer der Genehmigung der Änderung ist in jedem Fall auf höchstens 12 Monate begrenzt und kann erneuert werden.

Der Fachbereich hält jede Genehmigung der Änderung, ihre Begründung sowie ihre Dauer schriftlich fest.

§6 - Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung reicht das Referenzzentrum einen neuen Antrag beim Fachbereich ein. Dieser Antrag erhält die in §2 erwähnten Unterlagen und Angaben, insofern diese sich von dem ursprünglichen Antrag unterscheiden.

#### **Art. 21 - Aufrechterhaltung der Anerkennung**

Für die Aufrechterhaltung der Anerkennung hält das Referenzzentrum die im vorliegenden Erlass erwähnten Verpflichtungen sowie die im Dekret erwähnten Bedingungen ein, die der Anerkennung zugrunde liegen.

#### **Art. 22 - Aussetzung der Anerkennung**

§1 - Kommt das Referenzzentrum den im Dekret oder im vorliegenden Erlass angeführten Verpflichtungen nicht nach, fordert der Fachbereich es auf, den Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nachzukommen.

Auf begründeten Antrag hin kann das Referenzzentrum spätestens zehn Tage vor Ablauf der in Absatz 1 angeführten Frist eine einmalige Verlängerung der Frist von höchstens 30 Tagen beim Fachbereich beantragen.

§2 - Kommt das Referenzzentrum nach der in §1 erwähnten Aufforderung weiterhin den Verpflichtungen nicht nach, setzt der Minister aufgrund eines Gutachtens des Fachbereichs die gegebenenfalls vorläufige oder definitive Anerkennung aus.

Vor der Aussetzung teilt der Minister dem Referenzzentrum per Einschreiben seine Absicht mit. Das Referenzzentrum kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung beim Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach Versand des Einschreibens statt. Das Datum des Poststempels beziehungsweise elektronischen Zeitstempels ist ausschlaggebend.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 angeführten Frist über die Aussetzung und die Dauer dieser Aussetzung.

Dieser Beschluss wird dem Referenzzentrum unverzüglich zugestellt.

Während der Dauer der Aussetzung der Anerkennung nimmt das Referenzzentrum keine neuen Anfragen seitens der Migranten oder der juristischen und natürlichen Personen, die im deutschen Sprachgebiet mit Migranten arbeiten, mehr an.

§3 - Während der Aussetzung der Anerkennung werden dem Referenzzentrum keine Zuschüsse mehr ausbezahlt.

Kommt das Referenzzentrum den Verpflichtungen nach, beendet der Minister die Aussetzung und kann die zwischenzeitlich nicht ausgezahlten Zuschüsse rückwirkend auszahlen.

#### **Art. 23 - Entzug der Anerkennung**

§1 - Kommt das Referenzzentrum nach Ablauf der Dauer der in Artikel 22 erwähnten Aussetzung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, entzieht der Minister aufgrund eines Gutachtens des Fachbereichs die gegebenenfalls vorläufige oder definitive Anerkennung.

Vor dem Entzug teilt der Minister dem Referenzzentrum per Einschreiben seine Absicht mit. Das Referenzzentrum kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung beim Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand des Einschreibens statt. Das Datum des Poststempels beziehungsweise elektronischen Zeitstempels ist ausschlaggebend.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 angeführten Frist über den Entzug.

Dieser Beschluss wird dem Referenzzentrum unverzüglich zugestellt.

§2 - Mit dem Entzug der Anerkennung wird die etwaige Förderung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft beendet.

#### **Art. 24 - Beendigung der Anerkennung**

§1 - Das Referenzzentrum teilt dem Fachbereich jede freiwillige zeitweilige oder definitive Einstellung ihrer Tätigkeit schriftlich mit, die nicht auf einen Entzug der Anerkennung gemäß Artikel 23 zurückzuführen ist. Ausgenommen sind Urlaubsperioden und Feiertage.

Das Vorhaben des Referenzzentrums wird dem Minister mindestens drei Monate vor der geplanten zeitweiligen Einstellung und sechs Monate vor der geplanten definitiven Einstellung schriftlich mitgeteilt.

Die definitive Einstellung der Tätigkeit des Referenzzentrums hat den Entzug der Anerkennung von Rechts wegen und die Beendigung der etwaigen Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft zur Folge.

§2 - Bei der Übertragung der Trägerschaft des Referenzzentrums bleibt die Anerkennung während einer Dauer von sechs Monaten nach der Übertragung unter der Bedingung gültig, dass der neue Träger eine Anerkennung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels beantragt.

Liegt dem Fachbereich innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist kein Antrag vor, kommt dies einer definitiven Einstellung der Tätigkeit gleich.

#### **Art. 25 - Qualifikation des Personals**

§1 - Für den Bereich "soziale Begleitung und Beratung" verfügt das Referenzzentrum mindestens über eine Vollzeitäquivalent, verteilt über eine oder mehrere Fachkräfte. Diese verfügen über ein Bachelordiplom mit sozialer Ausrichtung oder ein gleichgestelltes Diplom.

Der Minister kann Inhaber anderer Qualifikationen zulassen, insofern eine außergewöhnlich nützliche Berufserfahrung, eine besondere Ausbildung für die betroffene Funktion oder ein nachgewiesener Arbeitskräftemangel für die geforderte Qualifikation vorliegt. Der Minister entscheidet nach einem Gutachten des Fachbereichs innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen schriftlichen Antrags. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

§2 - Für den Bereich "Verwaltung" verfügt das Referenzzentrum mindestens über eine halbe Vollzeitäquivalent, verteilt über eine oder mehrere Fachkräfte. Diese verfügen über ein Diplom der Oberstufe des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts.

Der Minister kann Inhaber anderer Qualifikationen zulassen, insofern eine außergewöhnlich nützliche Berufserfahrung, eine besondere Ausbildung für die betroffene Funktion oder ein nachgewiesener Arbeitskräftemangel für die geforderte Qualifikation vorliegt. Der Minister entscheidet nach einem Gutachten des Fachbereichs innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen schriftlichen Antrags. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt der Antrag als verweigert.

§3 - Die in §§1 und 2 angeführten Bestimmungen gelten nicht für das Personal, das vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses bereits in der Einrichtung beschäftigt ist, die als Referenzzentrum anerkannt wurde.

### KAPITEL 6 - FÖRDERUNG VON INTEGRATIONSMASSNAHMEN

#### **Art. 26 - Kommunale Integrationsbeauftragte**

Die kommunalen Integrationsbeauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Unterstützung und Vernetzung ehrenamtlicher Akteure im Bereich Integration;
2. die Koordination verschiedener Integrationsprojekte auf lokaler Ebene;
3. die Ermittlung von Bedarfen in Zusammenhang mit der Thematik der Integration auf lokaler Ebene;
4. die Ausarbeitung von lokalen Integrationskonzepten;
5. die Beteiligung an Gremien, die im Bereich der Integration tätig sind.

### KAPITEL 7 - DATENSCHUTZ

#### **Art. 27 - Die Verarbeitung personenbezogener Daten**

§1 - Im Hinblick auf die Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufträge:

1. kann das Referenzzentrum im Rahmen des Artikels 14 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 des Dekrets folgende Daten verarbeiten:

- a) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
- b) Schulabschluss, Ausbildung, Diplome;
- c) Zivilstand, Haushaltszusammensetzung, Familiensituation;
- d) Aufenthaltsstatut, Wohnsituation, verfügbare Transportmittel, soziales Umfeld, Ablauf und Teilnahme am Integrationsparcours, finanzielle Ressourcen;
- e) Interessen, Hobbies, Vereinsleben;
- f) berufliche und soziale Erfahrungen und Kompetenzen, Sprachkenntnisse;
- g) rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen;

h) Verwaltungssanktionen gemäß Artikel 34 des Dekrets;  
2. können die Einrichtungen, die mit der sozial-beruflichen Orientierung beauftragt sind, folgende Daten verarbeiten:

a) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;

b) Schulabschluss, Ausbildung, Diplome;

c) Zivilstand, Haushaltszusammensetzung, Familiensituation;

d) Aufenthaltsstatut, Wohnsituation, verfügbare Transportmittel, soziales Umfeld, Ablauf und Teilnahme am Integrationsparcours, finanzielle Ressourcen;

e) Interessen, Hobbies, Vereinsleben;

f) berufliche und soziale Erfahrungen und Kompetenzen, Sprachkenntnisse;

3. können die aufgrund von Artikel 32 des Dekrets bestellten Inspektoren und externen Sachverständigen in Bezug auf die Migranten folgende Daten verarbeiten: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Ankunft in Belgien und Anmeldung in der Gemeinde, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Verwaltungssanktionen und Ablauf und Teilnahme am Integrationsparcours.

§2 - Unbeschadet anderer Gesetzes-, Dekret- oder Verordnungsbestimmungen, die gegebenenfalls eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen, werden die in §1 erwähnten Daten ab Datum der Erhebung während zehn Jahren verarbeitet und aufbewahrt.

Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden sie spätestens nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

§3 - Der für die Verarbeitung der im vorliegenden Erlass und in Artikel 29 des Dekrets angeführten Daten Verantwortliche gewährleistet die Einhaltung der in Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Vorgaben.

§4 - Der Zugriff auf die in Artikel 29 des Dekrets vorgesehenen Daten in Ausführung von Artikel 26 desselben Dekrets beschränkt sich auf die für die Erfüllung der Aufgaben und für die Erfordernisse der in Artikel 3 Nummer 10 desselben Dekrets erwähnten Dienste benötigten Informationen. Die Daten werden nur in Bezug auf die Teilnahme am Integrationsparcours ausgetauscht und verarbeitet.

## KAPITEL 8 - KONTROLLBESTIMMUNGEN

### **Art. 28 - Abbruch des Integrationsparcours**

Folgende Gründe sind für einen Abbruch des Integrationsparcours zulässig:

1. der Migrant erhält die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen;
2. der Migrant hat seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort nicht mehr im deutschen Sprachgebiet;
3. der Migrant erleidet eine durch ein ärztliches Attest belegte dauerhafte Krankheit oder Beeinträchtigung, die eine weitere Teilnahme am Integrationsparcours dauerhaft unmöglich macht;
4. der Migrant fällt während seines Integrationsparcours in einer der in Artikel 6 §2 Absatz 2 des Dekrets angeführten Kategorien.

## KAPITEL 9 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 29 - [Abänderungsbestimmung]**

### **Art. 30 - Gleichstellung anderer Integrationskurse**

Der Integrationskurs, der vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses beim Belgischen Roten Kreuz oder bei einem Anbieter abgeschlossen wurde, wird dem im vorliegenden Erlass erwähnten Integrationskurs gleichgestellt.

### **Art. 31 - Inkrafttreten**

Der vorliegende Erlass tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

### **Art. 32 - Durchführungsbestimmung**

Der Minister für Soziales wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.